

Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 15. Mai 2008
GZ 301.835/001-S4-2/08

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund
und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte
Mindestsicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 16. April 2008, GZ BMSK-40101/0013-IV/9/2008, übermittelten Entwurfes einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Zum Inhalt des Entwurfes:

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich die Einführung einheitlicher Mindeststandards bei der Sozialhilfe in den in Art. 3 des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes erfassten Bedarfsbereichen, und verweist diesbezüglich auch auf seine Stellungnahme zum Bereich „Sozialhilfe“ des zweiten Entwurfes der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes ist aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle Folgendes anzumerken:

- Die Erläuterungen führen aus, dass eine Reduktion des Mindeststandards gemäß Art. 10 möglich sein soll, wenn der Unterkunftsbedarf anderweitig gedeckt ist. Nach Ansicht des Rechnungshofes kommt dies im Vereinbarungstext nicht zum Ausdruck.
- Art. 15 Abs. 3 Z 3 schließt den Ersatz von Leistungen durch Personen, denen Bezieher der Mindestsicherung ein Vermögen ohne adäquate Gegenleistung übertragen haben, aus. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist nicht ausgeschlossen, dass diese

Regelung auch missbräuchlich genutzt werden könnte. Die Erläuterungen geben keinen Hinweis auf die Notwendigkeit und die allfälligen Kostenfolgen dieser Regelung.

- Die Kosten für die Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern im intra- und extramuralen Bereich haben im Jahr 2005 (laut einer Berechnung des Hauptverbandes im Jahr 2006) rd. 50 Mill. EUR betragen. Geplant ist, dass die Länder zur Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in die Krankenversicherung einen reduzierten Beitragssatz bezahlen. Nach den Erläuterungen ersparen sie sich dadurch gegenüber der derzeitigen Rechtslage, der zufolge sie die Krankenbehandlung als Sachleistung übernehmen, rd. 36 Mill. EUR.

Von den rd. 50 Mill. EUR gelten rd. 16 Mill. EUR aufgrund günstigerer Tarife als „Effizienzgewinn“. Von den verbliebenen Kosten von rd. 34 Mill. EUR sollen die Länder rd. 14 Mill. EUR tragen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass nach den Erläuterungen „*den Gebietskrankenkassen nach Zufluss der Beiträge in Höhe von 14 Mill. EUR eine Finanzierungslücke in Höhe von 20 Mill. EUR erwachsen*“ würden, für die der Bund bereit ist, eine Ausfallhaftung zu übernehmen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

- Im Entwurf sind zwar die Aufwendungen für die Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in den Jahren 2007 und 2008 angeführt, es fehlen aber über das Jahr 2008 hinausgehende Planungsrechnungen. Gemäß Art. 10 Abs. 2 des Entwurfes gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz auch als Ausgangswert für die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen wäre nach Ansicht des Rechnungshofes angesichts der starken Steigerungen der letzten Jahre bei den Ausgaben für Sozialhilfe zumindest für die beabsichtigte Geltungsdauer der Vereinbarung bis 2010 (bzw. bis 2012) geboten und darzustellen.
- Bei der Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in die Krankenversicherung geht der Entwurf von rd. 19.000 betroffenen Personen aus. Die bei den neun Gebietskrankenkassen entstehenden Kosten der Verrechnung werden in den Erläuterungen nicht dargestellt. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die von der Statistik Austria erstellte Sozialhilfestatistik 2004 rd. 39.000 Empfänger von Dauerleistungen ausweist. Eine Begründung bzw. Erklärung für diese Abweichung fehlt im Entwurf, weshalb auch diesbezüglich nicht von einer abschließenden Berechnung der entstehenden Kosten ausgegangen werden kann.
- Das AMS soll durch die Konzentration auf die Vermittlung und Beratung von Sozialhilfeempfängern zusätzliche Aufgaben übernehmen. Eine Einschätzung der daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten fehlt in den Erläuterungen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass anlässlich des vorliegenden Entwurfs Schätzungen des Vorstandes des

GZ 301.835/001-S4-2/08



Seite 3 / 3

AMS angestellt wurden, wonach durch die hinzukommenden Aufgaben im Rahmen der „Mindestsicherung“ von rd. 180 zusätzlich erforderlichen Planstellen, und damit verbundenen Mehrkosten von rd. 13 Mill. EUR auszugehen sein wird. Eine entsprechende Kostendarstellung kann dem Entwurf nicht entnommen werden.

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: